

l. III, § 23 (Migne 43, col. 150), und enthält das Citat p. 292, 7. Auf diese Excerpte aus Augustins Werken folgt' Hieronimus in l. III. sup. Matheum. *Quodcumque ligaveritis . . . et in coelis. Istum locum — vita quaeratur. Legimus in levitico — et qui solvendus' enthält zu Anfang das Citat p. 292, 12. Den Schluss bildet mit rother Initiale (G) das Citat: 'Gregor. in XL omelia. Quocum remiseritis . . . retenta sunt. Ecce qui districtum — quae non erat, fiat'; aus Hom. in evang. l. II, 26, § 5 (Migne 76, col. 1199) und enthält das Citat p. 483, 5.*

Es folgt sodann der Liber canonum des Bernhard, s. Libelli p. 472.

Was es nun mit dem Bruchstücke für ein Bewenden habe, ist nicht leicht zu bestimmen. Gewiss stammt es nicht von Wenrich selbst her; dagegen spricht schon die auch sachlich unrichtige Interpolation: 'interpretante eodem Ieronimo', sowie der Umstand, dass mehrere der Citate in den folgenden grösseren Excerpten wiederholt sind. Am wahrscheinlichsten dürfte es sein, dass sich ein Cleriker veranlasst fühlte, für das nämliche Thema noch andere Autoritäten aufzusuchen und die Argumentation Wenrichs zu verstärken (der Cod. 2 der Epist. Wenrichi enthält ebenfalls eine solche Erweiterung, Libelli, p. 295, 4). Daran knüpft sich die weitere Frage, woher die Excerpte genommen sind, ob sie einer Canonessammlung entlehnt oder unmittelbar den Originalquellen entnommen seien. Ich möchte mich eher für letzteres entscheiden, denn eine Canonessammlung, die alle diese Kapitel enthielte und in demselben Umfange, ist mir nicht bekannt. Es giebt aber eine Sammlung, die wenigstens zwei von jenen Citaten enthält, die sonst nicht vereint vorkommen. Die Sammlung des Codex 109 der Kapitelbibliothek von Pistoja, von der L. Chiappelli im Archivio giurid. XXXIV, p. 245 ff. wegen der Stellen des römischen Rechts und nach ihm M. Conrat, Gesch. d. Quellen u. Liter. d. röm. Rechts I, S. 375 Nachricht gegeben hat (s. auch Sickel, Das Privileg Ottos I., S. 59, A. 2), enthält im zweiten Buche das Citat: 'Nam iniusta vincula dirumpit iusticia', und: 'In episcoporum concilio' aus Aug. epist. 78. Diese Sammlung hat auch mehrere Nummern aus der Schrift des Placidus von Nonantula aufgenommen: es liegt die Vermuthung nahe, dass auch diese Citate den Streitschriften entnommen sind, anstatt dass das Umgekehrte der Fall ist. Ueberblicken wir die schriftstellerische Thätigkeit im Investiturstreite, so gewahren wir ausser den eigentlichen Streitschriften noch folgende literarische Producte:

1) die Formulierung neuer Canones (cap. Decernimus reges);

2) Bruchstücke aus Streitschriften, denen neue Kapitel zu